Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/14 7Ob148/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1997

Norm

GebAG 1975 §34 Abs1 idF BGBl1994/623
GebAG 1975 §34 Abs2 idF BGBl1994/623
GebAG 1975 §42 Abs1 idF BGBl1994/623

Rechtssatz

Ordnet das Gericht ohne gesetzliche Grundlage die Auszahlung (hier: Dolmetschgebühren) aus Amtsgeldern an, ohne daß eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt und der Sachverständige auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern des Gerichts verzichtet hat, dann sind die Voraussetzungen für die Bestimmung der Gebühr nach den Tarifen des GebAG nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 148/97h
  Entscheidungstext OGH 14.05.1997 7 Ob 148/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107551

Dokumentnummer

JJR_19970514_OGH0002_0070OB00148_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at